

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsinformatik, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Emden/Leer
Standort:	Emden
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Keine.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13ff.)

Für das o.g. Kriterium hat das Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Qualifikationsziele müssen programmspezifisch präzisiert, hochschulübergreifend vereinheitlicht und für die relevanten Interessenträger zugänglich gemacht werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15).

Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 14f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass die veröffentlichten Qualifikationsziele zwischenzeitlich vereinheitlicht worden seien (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 11.05.2023, S. 3). Sie belegt dies mit entsprechenden Abbildungen der veröffentlichten Qualifikationsziele. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Auflage damit gegenstandslos ist. Sie wird nicht ausgesprochen.

Auflage bezogen auf das Kriterium "Personelle Ausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23f.)

Für das o.g. Kriterium hat das Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die ausreichende Lehrkapazität für den Studiengang ist nachzuweisen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24).

Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 23f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme legt die Hochschule eine standortspezifische Kapazitätsplanung vor, aus der keine personelle Unterdeckung hervorgeht (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 11.05.2023, S. 3ff). Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Auflage damit gegenstandslos ist. Sie wird nicht ausgesprochen.

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht S. 26ff.)

Für das o.g. Kriterium hat das Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist nachzuweisen, dass ein hochschulübergreifender Prozess etabliert ist und umgesetzt wird, mit dem die Studienverläufe von Vollzeit- und Teilzeitstudierenden systematisch erfasst und für die Qualitätsentwicklung im Studiengang genutzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 29).

Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 27f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf ein Konzeptpapier zur hochschulübergreifenden Qualitätssicherung, in dem auch ein Mechanismus zur übergreifenden Studienerfolgsverfolgung mitgedacht wurde (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 11.05.2023, S. 6, 8-10). Ein entsprechender Prozess wurde in Kürze skizziert sowie ein Berichtskonzept auf Basis einer beteiligten Verbundhochschule aufgezeigt, an dem sich alle Verbundhochschulen orientieren wollen (ebd.). Der Akkreditierungsrat erachtet die Planungen als nachvollziehbar und sieht die Hochschule auf einem guten Weg. Er sieht deshalb von der Erteilung der Auflage ab.

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34ff.)

Für das o.g. Kriterium hat das Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist nachzuweisen, dass dem Fachausschuss Wirtschaftsinformatik regelmäßig auch Studienerfolgsdaten

der einzelnen Verbundhochschulen bereitgestellt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 36).

Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 34ff. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule das zuvor erwähnte Konzeptpapier zur hochschulübergreifenden Qualitätssicherung, welches auch die für das o.g. Kriterium vorgeschlagene Auflage adressiert (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 11.05.2023, S. 6, 8-10). Da diese Auflage inhaltlich mit der für das Kriterium Studierbarkeit vorgeschlagenen Auflage verwoben ist, sieht der Akkreditierungsrat auch vom Erteilen dieser Auflage ab.

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Hochschulische Kooperationen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 37ff.)

Für das o.g. Kriterium hat das Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Geschäftsordnung des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik und ggf. Regeln für das Verfahren der Fachverbände müssen vorgelegt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 39).

Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 37ff. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule die Geschäftsordnung des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik sowie bereits zuvor erwähntes Konzeptpapier zur hochschulübergreifenden Qualitätssicherung ein (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 11.05.2023, S. 7, 8-10, 11-13). Die Dokumente geben Aufschluss über die formalen Rahmenbedingungen der Arbeit des Fachausschusses (Geschäftsordnung) und regeln prozessuale Aspekte der Zusammenarbeit desselben (Konzeptpapier). In Anlehnung an die zuvor abgehandelten Auflagen zu den Kriterien "Studierbarkeit" und "Studienerfolg", die inhaltlich mit dieser Auflage zusammenhängen, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab, da die Hochschule die Zusammenarbeit im Verbund nachvollziehbar dargelegt hat.

